

# RS Vwgh 2004/12/20 2004/12/0137

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.12.2004

## Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

40/01 Verwaltungsverfahren

64/03 Landeslehrer

## Norm

AVG §58 Abs2;

B-VG Art130 Abs2;

LDG 1984 §58 Abs1 idF 1997//061;

## Rechtssatz

Der Hinweis auf eine bisher geübte Ermessenspraxis in vergleichbaren Fällen reicht für sich allein keinesfalls aus, um eine Ermessensentscheidung zu tragen, zumal eine gesetzwidrige oder unzureichend begründete Ermessenspraxis keine Richtschnur für spätere Ermessensentscheidungen zu bilden geeignet wäre.

## Schlagworte

Ermessen besondere RechtsgebieteBegründung von Ermessensentscheidungen

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2004120137.X05

## Im RIS seit

06.01.2005

## Zuletzt aktualisiert am

25.02.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)